

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung des Beschlusses Nr. 1/2011 (2011/293/EU) des Assoziationsrates EU-Marokko vom 30. März 2011 zur Änderung des Anhangs II des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits mit der Liste der Be- und Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um den hergestellten Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 141 vom 27. Mai 2011)

Seite 113, HS-Position ex 8401, dritte Spalte:

Anstatt: „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware“

muss es heißen: „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ⁽¹²⁾“

⁽¹²⁾ Diese Regel gilt bis zum 31.12.2005.“
